

# Suzerner Tagblatt.

Herrn Schiffmann, Bibliothekar, Hofrat Luzern.

Dreißigster Jahrgang.

Nro 289.

Den 10. Dezember 1881.

Abonnement:

Im Luzern zum Abholen	12. 50	12. 50	12. 50
Bringen	12. 50	12. 50	12. 50
durch die Post	12. 50	12. 50	12. 50

Samstag,

Interests:  
die einpallige Zeitstelle oder deren Name 10 Cts.  
für Wiederholungen . . . . . 8  
Interests von 3 Zeilen und weniger . . . . . 80

## Die Motion Kaiser betr. Abänderung des eidg. Wahlgesetzes vor dem Nationalrat.

(Korr. aus Bern vom 8. Decembr.)

In der heutigen Sitzung des Nationalrates begründete Kaiser (Solothurn) seine Motion betreffend Revision des eidg. Wahlgesetzes. Er hält dafür, daß sowohl das Wahlgesetz von 1872 als auch das Abstimmungsgezet von 1874 der Revision bedürftig seien. Ein Wahlgesetz soll dahin tendieren, daß der Mehrheit der Wähler zum getreuen Ausdruck gelange. Das Gesetz von 1872 hat die eigentliche Stimmabgabe geordnet; in andern Bestimmungen war es nicht glücklich, schon 1873 hat man eine Kommission zur Revision desselben ernannt. Es wurde damals die Frage der Berechnung des absoluten Mehrs besprochen und dahin entschieden, daß nur die freien Stimmzettel in Abzug kommen, nicht aber die ungültigen. Dieser motionirte 1879, daß die Stimmabgabe in je einem einzelnen Gemeinde erfolgen könne. Damals wurde der Antrag abgelehnt, die ganze Frage mit allen gefallenen Anträgen an den Bundesrat zurückzuweisen, zum Beschluß erhoben.

Es gibt aber einige neue Punkte zu beachten: 1) Den der Wahlrechte. Im Sinne des Gesetzes sollte es liegen, daß dies Institut nicht vorkommen könne. Es bestand aber bei den letzten Wahlen im Kanton Luzern. Noch wichtiger, als was in Luzern geschehen, ist die Volkswanderung im Tessin nach dem südlichen Wahlkreis.

2) Auch der Einfluß der Geistlichkeit auf die Wahlen ist ins Auge zu fassen. Man sollte nun doch die Politik von der Kirche trennen. Klerrale Einflüsse auf die Wähler haben stattgefunden im Tessin, im Wallis und in Freiburg, im letzten Kanton auch bei den kantonalen Wahlen. Es sollten Wahlen, bei denen ein Einfluß der Geistlichen nachweisbar ist, einfach kassirt werden. Dadurch würde dem Anflug am schnellsten gemehrt. Nicht bloß der Mißbrauch der Kanzel zu politischen Zwecken, sondern auch der Mißbrauch des Weichwässers sollte bestraft werden.

3) Ein dritter Punkt betrifft die Ermöglichung der Stimmabgabe für alle Stimmberechtigten, auch für die Eisenbahnbeamten und Angestellten. Die Eisenbahnadministrationen sollten genöthigt werden, ihren Beamten die Theilnahme an der Abstimmung zu ermöglichen.

4) Die Minoritätenvertretung. Es sollte ein Wahlmodus erfinden werden, der eine richtige Vertretung aller Meinungen ermöglicht.

5) Abänderung der Art. 14 und 15 des Wahlgesetzes, welche die Wahl der amtierenden Bundesräthe zulassen. Es ist dies der Bundesverfassung zuwider. Was die Verfassung vorgibt, kann das Gesetz nicht ändern. Wenn ein Bundesrath Mitglied des Nationalrates werden will, so soll er demissioniren als Bundesrath, wie es Dr. Schlegel als Kanzler gethan. So wie es jetzt geht, haben wir keine Trennung der Gewalten. Die Herren Bundesräthe stimmen als Nationalräthe zu der Vorlage, welche sie als erstere eingebracht haben. Vor Allem sollten sich die Bundesräthe der Theilnahme an den Wahlverhandlungen enthalten; sie können einander und sich selber stimmen und dadurch bestimmte Wahlen forciren.

Zur Wahl in den Bundesrath ist die Wahl in den Nationalrat nicht nöthig. Auch mit der Behauptung, daß eine Wahl in den Nationalrat ein Vertrauensvotum des Schwes. Wortes sei, ist es nicht. Sie ist nur ein Vertrauensvotum des betreffenden Wahlkreises.

Dr. Kemp unterstügt die Motion Kaiser, soweit sie eine Ausführung früherer Postulate anstrebt, aber er geht nicht mit allen Zielen des Motionirenders einig. Was das Institut der Wahlrechte betrifft, so ist Hr. Kemp gegen dasselbe und wird immer gegen dasselbe auftreten. Doch hat nicht seine Partei von demselben Gebrauch gemacht, sondern die Liberalen, die man in Luzern die Schwärzen nennt.

Er will keine Auenachfrage gegen den Clerus, doch bedeutet die Annahme der Motion keine Approbation der von Kaiser aus. gesprochenen Grundsätze. Zunächst möchte der Redner, daß in einem neuen Wahlgezet die Gleichheit aller Kantone, aller Parteien zur Geltung gelange.

Auch Carteret wünscht eine Revision des Wahlgesetzes, aber seine kleinliche Reglementation und Bevormundung der Kantone. Eine Hauptfrage muß die Befestigung des geistlichen Einflusses sein. Bei dieser Gelegenheit weist der Redner auf die Vorgänge im Kanton Freiburg hin, verliest den Brief des Bischofs und wie die Behörden und Volk dort die Intervention des Bundesrates mit Hofe überschüttet haben. Wichtiger noch als die Revision des Wahlgesetzes ist die Durchführung des Schulartikels. Von der Minoritätenvertretung hält er nicht viel, da sie nur dem juste-milieu dienen bringe, wohl in der Theorie, aber in der Praxis nicht durchführbar sei. Im Uebrigen soll man nicht zu viel Gesetze machen, das bestehende nicht erweitern, sondern corrigiren.

Don matt weist den Vorwurf, daß im Kanton Luzern das Wahlrechtssystem begünstigt werde, als unbedeutend zurück, tagen sind Fälle von Stimmrechtsverweigerungen gegenüber den Liberalen vorgekommen. Es ist dießfalls ein Rekurs an den Bundesrat eingegangen. Im Uebrigen unterstügt er die Motion auch aus dem Grunde, weil im Kanton Luzern der Bürger zu einer bestimmten Stunde zur Wahlverhandlung zu erscheinen habe und die Urne nicht während mehreren Stunden im Luge aufgestellt ist.

Wulleret wendet sich gegen Carteret, der alle Mißbräuche, nur nicht die im Kanton Genf, befeitigen wolle. Er kann nicht zugeben, daß man dem Clerus das Recht bestreite, sich mit den öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen. Die Unabhängigkeit der Wähler wird dadurch nicht gefährdet; wenn dießfalls irgendwo ein schwarzer Punkt besteht, so ist es nicht in Freiburg, sondern in Genf. (Carteret verlangt das Wort.) Dem Hirtenbrief des Bischofs Christophorus findet er in keiner Weise ansichtbar und dennoch habe die Regierung sich den Weisungen des Bundesrates gefügt; aber sie hatte kein Recht, dem Bischof Vorschriften zu machen. Im Kanton Freiburg wolle man die Freiheit für Alle, wie es in Genf nicht der Fall sei, wie überhaupt nirgend.

Carteret weist die Behauptungen Wulleret's mit Bezug auf die mangelnde Freiheit in Genf zurück. Eine Bedrückung der Gewissen finde nicht statt, aber in Freiburg werden sie von einer fremden Macht geleitet, schon 1862, als Hr. Wulleret mit einer fremden Macht Beziehungen unterhielt. (Bezeugung.) Nein, in Genf gibt es keine solche Bedrückungen.

Hammert spricht Namens des Bundesrates (der Bundespräsident leidet an einem Halsleiden) über die Vorgänge, welche die Intervention des Bundesrates mit Bezug auf den Hirtenbrief des Bischofs veranlaßt haben, und rechtfertigt das Vorgehen des Bundesrates. Der Hirtenbrief war ein Eingriff in die Wahlpolitik, er bedrohte den inneren Frieden und verletzete die Protestanten in ihren religiösen Gefühlen. Der Bundesrat hatte das Recht und die Pflicht einzuschreiten. Die eigene Klugheit hätte gebieten sollen, das Manifest nicht zu raffen.

Jaquet verteidigt den Hirtenbrief als ganz unbedeutend und harmlos.

Auch Genevriere konstatiert, daß in Genf von einer Bedrückung der Gewissen keine Rede sei, doch fehlt den Katholiken, die 1/3 der Bevölkerung bilden, eine Vertretung in der Regierung und im Nationalrat.

Franz sucht darzutun, daß nur die Römisch-Katholischen nicht vertreten seien, diese bilden aber nicht ein Drittel, sondern einen geringen Bruchtheil.

Dr. Schlegel befreit, daß der Bundesrat die früher gestellten Postulate unberührt gelassen habe. Im Jahre 1877 sprach er sich in einer Volksstimm dahin aus, daß der Revision des Wahlgesetzes vorgängig ein Gesetz über die politischen Rechte der Niedergestellten und Aufenthaltler geschaffen werden sollte. Es wurde ein solches ausgearbeitet, aber verworfen. 1879 kam die Motion Bueker, aber im Dezember 1880 beschloßen beide Räte, von der Revision des Wahlgesetzes dermalen abzusehen. Wenn man es jetzt revidiren wolle, so werden die gleichen Schwierigkeiten, wie früher, eintreten; die Frage der Minoritätenvertretung bedarf gründlichen Studiums; darüber wird immerhin Zeit

vergehen. Von einer baldigen Vorlage eines neuen Gesetzes kann daher nicht gesprochen werden.

Ohne Gegenantrag wird die Motion erbeten erklärt.

## Eidgenossenschaft.

**Bundesrat.** Die Wahl des Bundesrates ist auf nächsten Mittwoch angelegt.

In Bezug auf die Bundesratswahlen herrsche allgemeine Stille, schreibt Hr. Nationalrat Frei den „Basl. Nachr.“. Inbessern ist die Ansicht vorherrschend, daß der gegenwärtige Bundesrat trotz alledem und alledem wiedergewählt werde, und je länger die Wahl hinausgeschoben wird, desto sicherer ist der Sieg der bisherigen Mitglieder.

Das also wäre die erste That der so glorreich der Wahlurne entflohenen „Eisen“? Was die schönen, vor den Nationalratswahlen erschienenen Artikel über die Notwendigkeit, der entschiedenen freimüthigen Partei im Bundesrat die Mehrheit zu verschaffen, wären also „pro nihil“ gewesen, lediglich ein Adbber und eine Stimulation für die Wähler? Nun die letztern werden sich bestens bedenken, ein nächstes Mal auf einen Räder mit saulem Fleiß zu besinnen.

— **Militärisches.** Nachdem Herr Oberst Rudolf v. Sinner durch Schlußnahme des Bundesrates vom 29. v. Mts., als Chef des Generalstabes seines Ansehens gemäß entlassen worden, ist die interimistische Leitung der Geschäfte bis auf Weiteres dem Hrn. Oberst Burnier vom Generalstab übertragen worden.

**Luzern.** Im Kantonsblatte wird das Großratsdekret vom 1. d. betr. die Notenemission der Kantonal-Spar- und Leihkasse publizirt. Dasselbe hat folgenden Wortlaut: 1. Der Kantonal-Spar- und Leihkasse ist gestattet, die Banknotenemission auch nach Antrittreten des Bundesgesetzes betreffend Ausgabe und Einlösung von Banknoten fortzusetzen. 2. Die Notenemission darf auf 2,000,000 Franken erhöht werden. 3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, der Spar- und Leihkasse den nach § 7 des Banknotengesetzes erforderlichen Betriebsfond zu beschaffen und nöthigenfalls ein Staats-Anleihen von 1,000,000 Fr. hiesir aufzunehmen. 4. Der Regierungsrath wird ferner ermächtigt, dem schweizerischen Bundesrat für die Notenemission der Spar- und Leihkasse die durch das Banknotengesetz vorgesehene Garantieerklärung des Kantons Luzerns auszuweisen. 5. Dieses Dekret tritt erst in Kraft, nachdem die Referendumsfrist abgelaufen, resp. dasselbe durch das Volk angenommen sein wird.

— Der in Basel an Blutvergiftung (durch Leichen) gestorbene Student der Medizin ist, wie uns mitgetheilt wird, nicht ein Anzögen von Luzern, sondern ein Alois Anzögen von Sangwil.

Hr. Amrein wurde letzten Mittwoch in Basel nach Studentenbrauch beerdigt, d. h. die Beerdigung fand unter Fackelbegleitung und dem Nachruf eines Freundes am Grabe statt.

— **Syltisch.** Nächsten Sonntag den 11. Dezember versammelt sich der Kant. Bauernverein im „Kreuz“ in Dyltisch. Als bisherige Traktanten sind lt. „Landwirtsch.“ bezeichnet: Gerichte alle Abstellungen „Produkte“ und „Wies“ an der Schweiz. Landw. Ausstellung in Luzern, verbunden mit bezüglichen besprechenden Rätchen für künftiges Vorgehen, von den Mitgliedern der Preisgerichte H. Stalder in Weggis und Scherer in Rotznegg.

Die Ausstellungen haben den Zweck, durch Vorführen vorzüglicher Leistungen zu ähnlicher Beschäftigung aufzumuntern und so die allgemeine Produktion zu verbessern. Je reichlicher wir daher von solchen Ergebnissen Notiz nehmen und Ähnliches oder Besseres zu erzielen suchen, desto nützlicher wird eine solche Ausstellung werden. Die beiden Referenten werden in diesen Gebieten nun gewiß schätzenswerthe Lehren theilen und ist daher der Besuch der Versammlung und Beitritt zu diesem nützlichen Fackereine nur zu empfehlen.

— **Kleines.** Der Einsender dieser Zeilen hatte Gelegenheit, am letzten Samstag der Schlußprüfung des obkantonalen Bauernvereins voranzutreten und in freies gehaltenen Vortragsstunde beizuwohnen. Gerne stellt er sich